

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11  
**Klasse E**

**Dem Unternehmen** Stahl- und Metallbau Hans-Gerd Klein GmbH

**wird für den Schweißbetrieb in** Karl-Benz-Str. 6-10

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

**Normen/Regelwerke** DIN 18800-7  
DIN 4132  
DIN 15018

**Schweißprozesse** 111 Lichtbogenhandschweißen  
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode  
teilmechanisiert  
141 Wolfram-Inertgasschweißen manuell  
783 Hubzündungs-Bolzenschweißen mit Keramikring

**Grundwerkstoffe** S235  
S275  
S355  
S460  
sowie nichtrostende Stähle

**Erweiterungen/Einschränkungen** entfällt

**Verantwortliche Schweißaufsichtsperson** Dipl.-Ing. Freres, Joachim, geb. am 21.02.1964, SFI (DVS)  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

**Vertreter** entfällt  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

**Bemerkungen** Diese Bescheinigung gilt ausschließlich für den Anwendungsbereich Komponenten nach KTA-Regelwerk.  
Die Schweißprozesse 136 und 141 gelten nur für Bauteile mit der Einstufung in EXC 2.  
weitere Bemerkungen auf der Rückseite  
**Gültigkeitszeitraum** vom 08.08.2021 bis 07.08.2024

**Bescheinigungs-Nr.** 2013.0082

**ausgestellt am** 16. September 2021

**Leiter der Prüfstelle**  
(Name, Unterschrift, Stempel)

**Allgemeine Bestimmungen**  
siehe Rückseite

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik  
Internationaler Schweißverband  
Niederlassung SLV Duisburg





## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor für  
Freres, Joachim

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfungen für den Prozess 783 und für den Werkstoff S460 sind in der Fertigung einzuhalten und durch regelmäßige (mind. jedoch jährliche) Arbeitsproben zu belegen.

Zur Unterstützung der Schweißaufsichtsperson wird benannt:  
Kakuschki, Andreas geb. am 03.09.1972, IWS

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.